



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gesamtschule Nippes in Longerich

In der Sitzung vom 31.03.2011 hat die SPD-Fraktion die Anfrage gestellt, ob durch ein Bürgerbegehren noch der beschlossene Standort des Neubaus der Gesamtschule Nippes geändert werden kann. (TOP 7.2.3)

Antwort der Verwaltung:

Ein Bürgerbegehren unterliegt Regularien, welche in der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) festgelegt sind.

Die Vorschriften für ein Bürgerbegehren sind grundsätzlich in § 26 GO NRW geregelt. Gemäß §26 Abs. 3 GO NRW muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung eingereicht werden. Gegen einen Beschluss der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist 3 Monate nach Sitzungstag.

Ein jetzt angedachtes Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss vom 07.10.2010 wäre gemäß der gesetzlichen Vorgaben verfristet und somit nicht mehr zulässig. Der Standort kann daher hierdurch nicht mehr geändert werden.